

Friedhofssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Züssow hat aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.01.1998; Kapitel III, Artikel 9 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Anlage II zum Einigungsvertrag, Kapitel X, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 15 und der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17.04.1980 (Gesetzblatt Teil I Nr. 18, S. 159) folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Züssow gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

1. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde
2. Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - (a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - (b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - (c) ohne Einwohner zu sein, nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen zu bestatten sind oder
 - (d) ohne Einwohner zu sein, nach den Bestimmungen des SOG-MV zu bestatten sind.
- (e) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtes Züssow.

§ 3 Schließung und Aufhebung

1. Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen oder Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt.
3. Eine Aufhebung des Friedhofs oder von Teilen des Friedhofs erfolgt erst nach vorheriger Schließung und nach Ablauf der Ruhezeiten. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhstätte der Toten verloren.
Sollte eine Aufhebung des Friedhofes oder einzelner Teile vor Ablauf der Ruhezeiten erforderlich sein, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Umbettung.
4. Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
Die Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnengrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich- einen Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
5. Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist ganztägig geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnung des Friedhofsträgers oder eines Vertreters sind zu befolgen.
2. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge des Friedhofsträgers sind ausgenommen.
 - (b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - (c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - (d) Ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers oder seines Wissens gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - (e) Druckschriften zu verteilen,
 - (f) Den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - (g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - (h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - (i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
4. Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers oder seines Vertreters; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandsetzung von Grabstätten befassende Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie:
 - (a) in die Handwerksrolle eingetragen sind oder
 - (b) die für ihr Berufsbild erforderliche fachliche Qualifikation besitzen, sofern keine Eintragung in die Handwerksrolle vorgeschrieben ist. Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen
2. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - (a) schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen oder
 - (b) wiederholt Arbeiten auf dem Friedhof unsachgemäß ausgeführt haben.
3. Das Verbot kann befristet oder unbefristet werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.

4. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr ausgeführt werden.
An Samstagen sind die Arbeiten bis spätestens 13.00 Uhr zu beenden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig. Entsprechende Anträge sind an das Amt Züssow zu stellen.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Die Reinigung von Werkzeugen und Geräten an oder in den Wasserentnahmestellen ist nicht gestattet, Papierkörbe oder Unratkästen dürfen zur Ablagerung von Erdaushub oder Grabzubehör nicht benutzt werden.
6. Firmenbezeichnungen an Grabmahlen sind unzulässig.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Amt Züssow anzumelden.
2. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Der Friedhofsträger oder ein Vertreter kann Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen festsetzen.
4. Die Bestattungs- und Beisetzungsfristen richten sich nach den geltenden Gesetzen.
5. In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 2 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten.

§ 8 Säрге

1. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein.
2. Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге für Kinder-gräber dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

1. Die Gräber werden nach Antragstellung beim Amt Züssow im Auftrag des Antragstellers ausgehoben. Die Gemeinde entscheidet, ob sie diese Arbeiten durch den Gemeindevertreter, ein Privatunternehmen oder einen anderen Beauftragten ausführen lässt. Die Kosten des Aushubs und des Wiederverfüllens des Grabens trägt der Antragsteller.
2. Der Antragsteller kann ein Privatunternehmen mit dem Aushub und dem Wiederverfüllens des Grabens beauftragen. Ort und Zeit der Arbeiten sind dem Amt Züssow mitzuteilen. Bei unsachgemäßer Ausführung der Arbeiten haftet der beauftragte Unternehmer.
3. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
4. Die Gräber für Erstbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

5. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeiten für Leichen beträgt 30 Jahre.
Die Ruhezeiten für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes Züssow. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten die Verantwortlichen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesens, bei der Umbettung aus Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
5. Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers kann der Antragsteller mit der Umbettung ein Privatunternehmens beauftragen. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - (a) Reihengrabstätten,
 - (b) Wahlgrabstätten,
 - (c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten oder anonyme Rasengrabstelle
 - (d) Ehrengrabstätten.
2. Die Grabstellen bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich
2. Es werden eingerichtet:
 - (a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - (b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
3. In jeder Reihengrabstelle darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.
4. Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstellen

1. Wahlgrabstellen sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
2. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
3. Wahlgrabstellen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
4. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
5. Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts sollte der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - (a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - (b) auf die Kinder,
 - (c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - (d) auf die Eltern,
 - (e) auf die Geschwister,
 - (f) auf sonstige Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat beim Friedhofsträger das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
8. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

9. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
10. Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten kann auf Antrag an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet werden.
Der Nutzungsberechtigte hat die verauslagten Gebühren nachzuweisen.

§ 15 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden
 - (a) in Urnenreihengrabstätten,
 - (b) in Urnenwahlgrabstätten,
 - (c) in Reihengrabstätten bis zu 2 Aschen,
 - (d) in Wahlgrabstellen bis zu 2 Aschen in einstelligen und bis zu 4 in mehrstelligen.
 - (e) als anonyme Urne in einer dafür bestimmten Rasenfläche.
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
3. Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
4. Die Beseitigung ist beim Amt Züssow rechtzeitig anzuzeigen. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
5. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
6. Anonyme Urnenbestattungen erfolgen auf einer dafür bestimmtem Rasenfläche ohne Grabgestaltungsmöglichkeiten der Angehörigen. Das Ablegen von Blumen und Gebinden ist auf einem dafür bestimmten Teil der Rasenfläche möglich.

§ 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 18 Gestaltung der Grabmale

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- (a) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue Steine sind nicht zugelassen.
- (b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - (1) alle Steine müssen allseitig und gleichzeitig bearbeitet sein,
 - (2) alle Bearbeitungsarten sind zulässig,
 - (3) die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben,
 - (4) nicht zugelassen sind Grabmale aus Beton, Glas, Emaille und Kunststoff,
- 2. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - (a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 - (1) Stehende Grabmale: Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m
 - (2) Liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.
 - (b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 - (1) Stehende Grabmale: Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m.
 - (2) Liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.
 - (c) Wahlgräberstätten:
 - (1) Stehende Grabmale:
 - I. bei einstelligen Wahlgräbern:
 - Höhe 0,80 bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.
 - II. bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
 - Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.
 - (2) Liegende Grabmale:
 - I. bei einstelligen Wahlgräbern:
 - Länge 0,50 m bis 0,70 m, Breite bis 0,90 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m;
 - II. bei mehrstelligen Wahlgräbern:
 - Länge 0,75 m bis 0,80 m, Breite bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m;
- 3. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - (a) Urnenreihengrabstätten:
 - (1) Stehende Grabmale: Grundriß 0,35 m x 0,35 m; Höhe 0,70 m bis 0,90 m.
 - (2) Liegende Grabmale: Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m.
 - (b) Urnenwahlgrabstätten:
 - (1) Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriß 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m.
 - (2) Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriß bis 0,40 m x 0,40 m, Höchstmaß 0,70 m x 0,70 m, Höhe der hinteren Kante 0,16 m.
- 4. Auf Antrag können Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zugelassen werden, soweit es unter Beachtung des § 17 vertretbar ist.

§ 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- 1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofträgers. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2. Den Anträgen ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.
- 3. Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- 4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden sind.

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihre Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21 Verkehrssicherheitspflicht für Gebäude

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst - Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat; bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
3. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger dazu auf Kosten des verantwortlichen berechtigt. Er kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit kann der Friedhofsträger durch öffentliche Bekanntmachung hinweisen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.
Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

2. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung, bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
3. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit Unternehmen beauftragen.
4. Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenreihengrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen dem vom Friedhofsträger Beauftragten.
6. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 24 Grabfelder

Grababdeckungen (Grabplatten) sind bis 1/3 der Grabfläche zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 25 Vernachlässigte Grabstätten

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgelegten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte des verantwortlichen nach seinem Ermessen auf Kosten des Verantwortlichen herrichten lassen.
2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder der Hinweis auf der Grabstätte.

8. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeiten und Gestaltung der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren Nutzungszeit nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Verleihung gegrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
3. Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 (2) betritt,
 - (b) sich auf dem Friedhof nicht in Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anforderungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5),
 - (c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - (d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - (e) Die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht enthält (§ 18),
 - (f) Als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1 und 3),
 - (g) Grabmale ohne Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt (§ 22 Abs. 1)
 - (h) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20,21 und 23),
 - (i) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 6),
 - (j) Grabstätten entgegen § 24 mit Grababdeckungen versieht oder entgegen § 24 bepflanzt,
 - (k) Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
 - (l) die Feierhalle entgegen § 26 Abs. 1 betritt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen der Gemeinde außer Kraft.

Soweit dem Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Züssow, den 07.05.1998

Kellerhoff
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Anzeige beim Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 13.05.1998

Bekanntmachung am 30.05.1998 im Züssower Amtsblatt Nr. 6, Jahrgang 4